



Merkblatt

Festmistlagerung in Feldmieten

1. Einleitung

Feste Wirtschaftsdünger, sonstige Gärreste und Silage dürfen auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche für einen Zeitraum bis höchstens sechs Monate nur gelagert werden, wenn die Anforderungen dieser Verordnung (Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Feldmieten), die die zum Gewässerschutz erforderliche Sorgfalt konkretisieren, eingehalten werden.

Festmist ist Wirtschaftsdünger in Form eines stapelfähigen Gemisches aus Kot und Harn von Nutztieren und Einstreu, ausgenommen einstreuarmer Geflügelmist, auch wenn er Futterreste enthält.

2. Anforderungen an die Lageranlage

Die Lagerung von Festmist in Feldmieten ist nur zulässig, wenn schädliche Verunreinigungen von Grundwasser und Oberflächenwässern nicht zu besorgen sind und Belangen des Bodenschutzes nicht entgegenstehen.

2.1 Folgende Bedingungen sind bei der Lagerung einzuhalten

- Die Lagerung muss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfinden.
- Der Trockensubstanzgehalt von Festmist und sonstigen Gärresten muss bei Beginn der Lagerung mindestens 25 Prozent betragen.
- Satz 2 gilt als erfüllt, wenn Festmist, einschließlich Rindermist und Schweinemist, oder Geflügelkot mindestens drei Wochen lang ordnungsgemäß vorgelagert wurde.
- Bei Rinder-Tiefstallmist gilt die Anforderung nach Satz 2 auch ohne Vorlagerung als erfüllt.
- Die Vorlagerung darf nicht auf einer unbefestigten oder undichten Fläche stattfinden.
- Lager für Festmist und für sonstige Gärreste sind mietenförmig, nicht höher als 2 m und mit möglichst kleiner Grundfläche anzulegen.
- Die Mietenoberfläche der Lager für Festmist und für sonstige Gärreste ist so zu gestalten, dass sich dort Niederschlag nicht sammeln kann.
- Jedes Lager für Wirtschaftsdünger und für sonstige Gärreste ist vollständig mit einer wasserundurchlässigen Folie abzudecken. Bei einem Lager für Festmist reicht ein festes Schutzvlies oder eine vollständig, während der gesamten Lagerzeit mindestens 20 cm dicke Strohabdeckung aus.
- Festmist und sonstige Gärreste dürfen nur in der Menge gelagert werden, die bei bedarfsgerechter Düngung auf dem Schlag, auf dem sich der Lagerplatz befindet, oder auf einem nahegelegenen Schlag für die nächste Düngung benötigt wird.
- Die Lagerung von Festmist und sonstigen Gärresten muss zum nächstmöglichen, aus pflanzenbaulicher Sicht geeigneten Ausbringungszeitpunkt beendet werden.
- Der Boden des Lagerplatzes muss nach der Räumung unbearbeitet bleiben, bis eine pflanzenbauliche Nutzung oder eine Begrünung erfolgt.
- Der Lagerplatz muss so gewählt und eingerichtet werden, dass Sickersaft aus dem Lager nicht in oberirdische Gewässer, einschließlich Gräben im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG, gelangen kann. Bei nicht hängigem Gelände ausreichend, wenn eine Abschwemmung bei einer Ausuferung des Gewässers nicht zu erwarten ist.

2.2 Die Lagerung darf nicht stattfinden

- In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten.
- Auf Flächen, bei denen der mittlere Grundwasserflurabstand weniger als 1,5m beträgt.
- Auf und neben einer hängigen Fläche, wenn die Gefahr besteht, dass Niederschlagswasser oberflächlich anläuft und durch den Mietenfuß hindurchsickert.
- In Senken und Geländevertiefungen, in denen sich Niederschlagswassersammeln kann.
- Auf einer Fläche, in der im Boden Leitungen zur Bodenentwässerung verlaufen, über diesen Leitungen und in der Nähe
- Die Lagerung darf nicht in mehreren aufeinander folgenden Kalenderjahren auf demselben Lagerplatz stattfinden.

3. Zuständige Behörde

Haben Sie noch weitergehende Fragen, wenden Sie sich bitte an den:

Landkreis Stade
Amt für Wasserwirtschaft und Küstenschutz
Am Sande 2
21680 Stade

Telefon: 04141 12 6837
Mail: umwelt.aws@landkreis-stade.de